

# Leitfaden für die Berufsqualifizierende Tätigkeit III

im Masterstudiengang Psychologie  
mit Schwerpunkt Klinische Psychologie  
und Psychotherapie

Institut für Psychologie, Universität Münster

**Leitfaden für die Berufsqualifizierende Tätigkeit III (BQT III) – angewandte  
Praxis der Psychotherapie  
im Masterstudiengang Psychologie  
mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie  
am Institut für Psychologie der Universität Münster**

**(adaptiert an die Praktikumsordnung für den Masterstudiengang Psychologie: Schwerpunkt  
Klinische Psychologie und Psychotherapie der Humboldt-Universität zu Berlin)**

**Stand 02.10.2025**

Dieser Leitfaden entspricht den Regelungen des Gesetzes über den Beruf der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten (PsychThG) vom 15. November 2019 (BGBl. I S. 1604), zuletzt geändert am 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018) sowie der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO, BGBl. I S. 448) vom 4. März 2020, zuletzt geändert durch Art. 1 V v. 25.5.2023 I Nr. 139 und beinhaltet die folgenden Punkte:

1. Geltungsbereich
2. Dauer und Aufbau der BQT III
3. Ausbildungsziele und -inhalte gemäß §18 PsychThApprO
4. Zugang zur BQT III
5. Einrichtungen für die berufspraktischen Einsätze
6. Therapeutische Pflichten
7. Regelmäßige Teilnahme
8. Ordnungsgemäße Teilnahme
9. Bescheinigung über die regelmäßige und ordnungsgemäße Teilnahme
10. Qualitätssicherung
11. Studienbücher
12. Mutterschutz während der BQT III

Ansprechpartnerin bei Fragen:

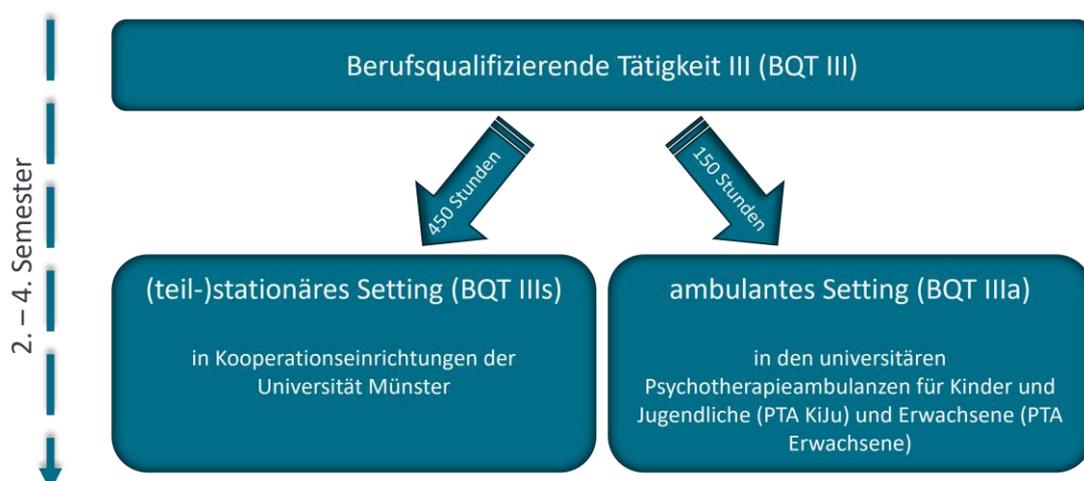
Dr. Johanna Schulte, Leitung und Koordination der BQT ([j.schulte@uni-muenster.de](mailto:j.schulte@uni-muenster.de))

## 1. Geltungsbereich

Dieser Praktikumsleitfaden regelt die Berufsqualifizierende Tätigkeit III (BQT III) des Studiengangs M. Sc. Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie am Institut für Psychologie an der Universität Münster (Modul F – Berufsqualifizierende Tätigkeit III: (teil)stationäres Praktikum und Modul G – Berufsqualifizierende Tätigkeit III: Ambulantes Praktikum). Er wird ergänzt durch Vorgaben der stationären und ambulanten Institutionen, an denen die BQT III durchgeführt wird. Nähere Informationen zu den kooperierenden Institutionen finden Sie in Ihrem Learnwebkurs für die Koordination der BQT.

## 2. Dauer und Aufbau der BQT III

- (1) Die BQT III ist Teil des Studiums und umfasst insgesamt 600 Stunden, dies entspricht 20 ECTS-Punkten.
- (2) Die BQT III beginnt in der Regel gemäß des Studienverlaufsplans frühestens nach der Prüfungsphase des 1. Semesters des Studiums und erstreckt sich über 2 bis 3 Semester (dies beinhaltet auch die vorlesungsfreie Zeit). Der Arbeitsaufwand unterteilt sich wie folgt:
  - a) 450 Stunden Präsenzzeit in Form von einem oder mehreren, dann jeweils mindestens sechswöchigen, Praktika in der stationären oder teilstationären Versorgung (BQT III s) und
  - b) 150 Stunden in der ambulanten Versorgung in den universitären Psychotherapieambulanzen (Hochschulambulanzen) für
    - Kinder und Jugendliche (PTA KiJu, [https://www.uni-muenster.de/PsyIFP/AEHechler/ambulanz\\_kiju/index.html](https://www.uni-muenster.de/PsyIFP/AEHechler/ambulanz_kiju/index.html)) bzw.
    - Erwachsene (PTA Erwachsene, <https://www.uni-muenster.de/Psychologie.pta/>) der Universität Münster (BQT III a).
- (3) Wir empfehlen, für die (teil-) stationäre und ambulante BQT III jeweils einen Zeitraum von 3-6 Monaten in Voll- bzw. Teilzeit einzuplanen. Die beiden Praktika – BQT III (teil-)stationär und BQT III ambulant - werden nacheinander absolviert.



### 3. Ausbildungsziele und -inhalte gemäß §18 PsychThApprO

- (1) Die BQT III dient der Vertiefung der praktischen Kompetenzen in der psychotherapeutischen Versorgung.
  
- (2) Die Studierenden sind während der BQT III zu befähigen, die Inhalte, die sie in der hochschulischen Lehre während der Berufsqualifizierenden Tätigkeit II (Modul E - Vertiefte Praxis der Psychotherapie) erworben haben, in realen Behandlungssettings und im direkten Kontakt mit Patientinnen und Patienten umzusetzen. Hierzu sind sie unter Anwendung der wissenschaftlich geprüften und anerkannten psychotherapeutischen Verfahren und Methoden an der Diagnostik und der Behandlung von Patientinnen und Patienten zu beteiligen, indem sie
  1. aufbauend auf wissenschaftlich fundierten Kenntnissen zu psychischen Funktionen, Störungen und diagnostischen Grundlagen mittels wissenschaftlich geprüfter Methoden Anamnesen und psychodiagnostische Untersuchungen bei mindestens zehn Patientinnen und Patienten verschiedener Alters- und Patient\*innengruppen aus mindestens vier verschiedenen Störungsbereichen mit jeweils unterschiedlichen Schwere- und Beeinträchtigungsgraden durchführen, die mindestens die folgenden Leistungen umfassen:
    - a) vier Erstgespräche,
    - b) vier Anamnesen, die von den Studierenden schriftlich zu protokollieren sind und per Video aufgezeichnet werden können,
    - c) vier wissenschaftlich fundierte psychodiagnostische Untersuchungen,
    - d) vier Indikationsstellungen oder Risiko- und Prognoseeinschätzungen einschließlich Suizidalitätsabklärung und
    - e) vier Patient\*innenaufklärungen über diagnostische und klassifikatorische Befunde
  2. an mindestens einer psychotherapeutischen ambulanten Patient\*innenbehandlung im Umfang von mindestens zwölf aufeinanderfolgenden Behandlungsstunden teilnehmen, die unter Verknüpfung von klinisch-praktischen Aspekten mit ihren jeweiligen wissenschaftlichen Grundlagen durchgeführt wird und zu der begleitend diagnostische und therapeutische Handlungen eingeübt werden,
  3. an mindestens zwei weiteren einzelpsychotherapeutischen Patient\*innenbehandlungen, bei denen die/der Patient\*in entweder ein Kind oder jugendlich sein soll, mit unterschiedlicher Indikationsstellung im Umfang von insgesamt mindestens zwölf Behandlungsstunden teilnehmen und dabei

die Diagnostik, die Anamnese und die Therapieplanung übernehmen sowie die Zwischen- und Abschlussevaluierung durchführen,

4. mindestens drei verschiedene psychotherapeutische Basismaßnahmen wie Entspannungsverfahren, Psychoedukation oder Informationsgespräche mit Angehörigen selbständig, aber unter Anleitung durchführen,
5. Gespräche mit bedeutsamen Bezugspersonen bei mindestens vier Patient\*innenbehandlungen führen und dokumentieren,
6. mindestens zwölf gruppenpsychotherapeutische Sitzungen begleiten,
7. selbständig und eigenverantwortlich mindestens ein ausführliches psychologisch-psychotherapeutisches Gutachten erstellen, das ausschließlich Ausbildungszwecken dienen darf, und
8. an einrichtungsinternen Fortbildungen teilnehmen.

- (3) Die Dokumentation der einzelnen berufspraktischen Leistungen werden in den jeweiligen Studienbüchern zur BQT III vorgenommen. Die einzelnen zu absolvierenden Leistungen sind den ambulanten und (teil-)stationären Praktika vorab zugeschrieben. Eine Übersicht der Zuordnung dieser Leistungen findet sich in den Studienbüchern.

#### **4. Zugang zur BQT III**

Die berufsqualifizierende Tätigkeit II (BQT II; Modul E – Vertiefte Praxis der Psychotherapie) findet vor Beginn der BQT III statt und bereitet auf diese vor. Voraussetzung für die Teilnahme an der BQT III a ist die parallele Teilnahme an Modul H: Selbstreflexion und Qualitätsmanagement in der Psychotherapie. Dieses Modul wird an den universitären Psychotherapieambulanzen (Hochschulambulanzen) für Kinder und Jugendliche (PTA KiJu) bzw. Erwachsene (PTA Erwachsene) der Universität Münster absolviert.

Nach dem Masernschutzgesetz ist eine Masernschutzimpfung verpflichtend für die Arbeit in Gesundheitseinrichtungen und damit Voraussetzung für die Absolvierung der BQT III.

#### **5. Einrichtungen für die berufspraktischen Einsätze**

- (1) Die BQT III findet in Hochschulambulanzen, kooperierenden Einrichtungen der psychotherapeutischen, psychiatrischen, psychosomatischen, neuropsychologischen Versorgung oder in interdisziplinären Behandlungszentren mit Psychotherapieschwerpunkt statt. Die Anleitung der Studierenden erfolgt durch Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten mit einer abgeschlossenen Weiterbildung oder durch Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten mit entsprechender Fachkunde.
- (2) Die Plätze für die BQT III werden gemäß §16 PsychThApprO durch das Institut für Psychologie der Universität Münster ermöglicht. Hierzu stellt das Institut für

Psychologie eine Liste von Kooperationseinrichtungen zur Verfügung, die entsprechende Plätze gemäß PsychThApprO, der Kooperationsvereinbarung und dieses Leitfadens anbieten.

- (3) (Teil-)stationäre Praktika in der BQT III s
  - a) Die BQT III s ([teil-]stationäres Praktikum) findet in externen Kooperationseinrichtungen der (teil-)stationären Versorgung statt.
  - b) Die Studierenden können bis zu fünf Praktikumswünsche für die BQT IIIs in einer Rangreihe angeben. Auf dieser Basis erfolgt eine Zuweisung zu den kooperierenden Einrichtungen durch die Leitung und Koordination der BQT. Bei mehr Wünschen für eine Einrichtung als Plätzen wird gelost. Die Studierenden werden über das Learnweb über die Zuordnung informiert. Studierende, die keinen ihrer Wünsche erhalten konnten, werden gesondert angeschrieben und können aus den übrigen Optionen erneut Präferenzen angeben.
  - c) Es besteht kein Anspruch auf einen Praktikumsplatz in der primär gewünschten Einrichtung.
  - d) Den Kooperationseinrichtungen steht es frei, zusätzliche Bewerbungsunterlagen einzufordern bzw. Bewerbungsprozesse zu leiten.
  - e) Sobald die Studierenden von der Kooperationseinrichtung die Zusage für das Praktikum und den Zeitraum ihres Einsatzes haben, melden sie Ihre Kooperationseinrichtung und den Zeitraum ihres Praktikums umgehend an die Leitung und Koordination der BQT im entsprechenden Abschnitt im BQT-Learnwebkurs zurück.
- (4) Ambulante Praktika in der BQT III a
  - a) Die BQT III a (ambulantes Praktikum; Modul G) findet für alle Studierenden an den universitären Psychotherapieambulanzen (Hochschulambulanzen) für Kinder und Jugendliche (PTA KiJu) bzw. Erwachsene (PTA Erwachsene) der Universität Münster statt.
- (5) Die Organisation der BQT III wird durch die Leitung und Koordination der BQT am Institut für Psychologie vorgenommen. Diese Person ist Ansprechpartner\*in sowohl für Studierende als auch für Kooperationseinrichtungen ([bqt.koordination@uni-muenster.de](mailto:bqt.koordination@uni-muenster.de)).
- (6) Das Institut für Psychologie trägt dafür Sorge, dass ausreichend Kooperationseinrichtungen zur Verfügung stehen.
- (7) Auf Initiative von Studierenden oder Einrichtungen der Gesundheitsversorgung können neue Kooperationsvereinbarungen entsprechend der Vorgaben der PsychThApprO und nach entsprechender Prüfung durch das Institut für Psychologie abgeschlossen werden.
- (8) Die berufspraktischen Einsätze unterliegen nicht dem Mindestlohngesetz, sodass gegenüber den Einrichtungen kein Anspruch auf Entgelt entsteht.

## 6. Therapeutische Pflichten

Die Studierenden sind verpflichtet

- (1) sich gegenüber den Patient\*innen entsprechend der Berufsordnung der Kammer für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten Nordrhein-Westfalen, den berufsethischen Richtlinien des Berufsverbandes Deutscher Psychologinnen und Psychologen e.V. und der Deutschen Gesellschaft für Psychologie e.V. sowie dem Gesetz zur Verbesserung der Rechte von Patientinnen und Patienten (Patientenrechtegesetz) zu verhalten,
- (2) die Weisungen der ambulanten und (teil-)stationären Einrichtungen sowie die Anweisungen der Lehr- und Ausbildungspersonen zu befolgen,
- (3) Auskünfte an Patient\*innen und Dritte über Befunde, Diagnosen, Therapien und Prognosen nur in Abstimmung mit den verantwortlichen Psychotherapeut\*innen oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut\*innen zu erteilen,
- (4) die Schweigepflicht (§ 203 StGB) sowie relevante datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

Alle Studierenden unterschreiben zu Beginn der BQT III a in den Hochschulambulanzen eine Verpflichtungserklärung. Diese weist auf die verbindlichen gesetzlichen, berufsethischen und internen Regelungen der Hochschulambulanzen hin. Die Studierenden erhalten nach Unterschrift eine Kopie dieser Verpflichtungserklärung.

## 7. Regelmäßige Teilnahme

- (1) Die Studierenden sind verpflichtet, regelmäßig an der BQT III teilzunehmen.
- (2) Regelmäßig teilgenommen hat, wer
  - a) 450 Stunden Präsenzzeit in der (teil-)stationären Versorgung und
  - b) 150 Stunden in der ambulanten Versorgung erbracht hat.
- (3) Die wöchentliche Arbeitszeit erfolgt in Absprache mit den jeweiligen Einrichtungen innerhalb der gesamten Semesterzeiten. Dies schließt auch die vorlesungsfreie Zeit mit ein.
- (4) Die Anwesenheit der Studierenden darf gemäß § 5 PsychThApprO sowie § 12 Abs. 1 Prüfungsordnung durch die anleitenden Psychotherapeut\*innen oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut\*innen kontrolliert werden.
- (5) Fehlzeiten müssen der betreuenden Person angezeigt und nachgearbeitet werden.

## 8. Ordnungsgemäße Teilnahme

- (1) Die Studierenden sind verpflichtet, ordnungsgemäß an der BQT III teilzunehmen und diese in den Studienbüchern zu dokumentieren.
- (2) Ordnungsgemäß hat teilgenommen, wer die Ausbildungsziele der BQT III erreicht, die therapeutischen Pflichten beachtet, regelmäßig teilgenommen hat und die Modulabschlussprüfung bestanden hat (vgl. Modulhandbuch Modul F –

Berufsqualifizierende Tätigkeit III: [teil-]stationäres Praktikum und Modul G –  
Berufsqualifizierende Tätigkeit III: Ambulantes Praktikum).

## 9. Bescheinigung über die regelmäßige und ordnungsgemäße Teilnahme

- (1) Die einzelnen Leistungen in der BQT III werden in den Studienbüchern zur berufsqualifizierenden Tätigkeit von den Studierenden dokumentiert.
- (2) Im (teil-)stationären Praktikum (BQT III s) wird die regelmäßige und ordnungsgemäße Teilnahme durch die dem Studienbuch angefügte Bescheinigung bestätigt. Die Bescheinigung wird durch eine der anleitenden Personen innerhalb der Einrichtung ausgestellt (Psychotherapeut\*innen mit einer abgeschlossenen Weiterbildung oder Psychologische Psychotherapeut\*innen oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut\*innen mit entsprechender Fachkunde).
- (3) Nach Vorlage des Studienbuches inklusive der Bescheinigung der (teil-)stationären Kooperationseinrichtung sowie Abgabe der Anamnesen und des Praktikumsberichts über die Praktikumsdatenbank (semesterungebundener Learnwebkurs „Praktikumsberichtsdatenbank Psychologie“) wird das Bestehen des Moduls F - Berufsqualifizierende Tätigkeit III: [teil-]stationäres Praktikum im Campus-Management-System (CMS, <https://service.uni-muenster.de/go>) bescheinigt.
- (4) Im ambulanten Praktikum (BQT III a) wird die regelmäßige und ordnungsgemäße Teilnahme durch die abgezeichneten Leistungen von den anleitenden Personen in den beiden Hochschulambulanzen im Studienbuch bestätigt. Nach Vorlage des Studienbuches und Abgabe der Anamnesen wird das Bestehen des Moduls G - Berufsqualifizierende Tätigkeit III: Ambulantes Praktikum im CMS bescheinigt.
- (5) Die Vorlage der Studienbücher erfolgt digital. Dafür scannen die Studierenden die Studienbücher ein und speichern diese in ihrem persönlichen Ordner auf einem zugriffsbeschränkten Netzlaufwerk.

## 10. Qualitätssicherung

- (1) Das Institut für Psychologie stellt in einer schriftlichen Kooperationsvereinbarung sicher, dass die Kooperationseinrichtungen, bei denen die (teil-)stationären Praktika (BQT III s) absolviert werden, den Studierenden die Ableistung der erforderlichen Leistungen für das Modul F - Berufsqualifizierende Tätigkeit III: (teil)stationäres Praktikum ermöglichen.
- (2) Die Qualität der berufspraktischen Einsätze sollte zum Ende des jeweiligen Praktikumsabschnitts evaluiert werden.

## 11. Studienbücher

- (1) Das Institut für Psychologie der Universität Münster erstellt für die Berufsqualifizierende Tätigkeit III Studienbücher, in denen die einzelnen zu absolvierenden Leistungen von den Studierenden dokumentiert und von den

verantwortlichen Personen abgezeichnet werden sollen. Die Vorgaben der Leistungen laut der Studienbücher sind verbindlich und von den Kooperationseinrichtungen einzuhalten.

- (2) Die Studienbücher sind von den Studierenden kontinuierlich zu führen. Nach Abschluss des jeweiligen Abschnitts der BQT III ist das jeweilige Studienbuch ([teil-]stationär oder ambulant) vollständig ausgefüllt, digital vorzulegen (siehe Punkt 9, Abschnitt 5).
- (3) Die vollständig ausgefüllten Studienbücher sind die Voraussetzung für die Bescheinigung und Anerkennung der Leistungen im Modul F – Berufsqualifizierende Tätigkeit III: (teil)stationäres Praktikum und Modul G – Berufsqualifizierende Tätigkeit III: Ambulantes Praktikum.

## **12. Mutterschutz während der BQT III**

- (1) Bei Feststellung einer Schwangerschaft ist die studierende Person verpflichtet, gemäß Mutterschutzgesetz § 5 MuSchG dies umgehend bei der Leitung und Koordination der BQT anzuzeigen. Während der BQT IIIs ist zusätzlich die in der kooperierenden Einrichtung als Ansprechpartner\*in benannte Person zu kontaktieren. Der weitere Ablauf der berufspraktischen Einsätze sowie die Anpassung des Einsatzortes werden über die Institution geregelt, in der die studierende Person zum Zeitpunkt tätig ist.  
Die\*der Betreuer\*in vor Ort kann ggf. über Alternativangebote zum Ausbildungsplan des Studienbuchs entscheiden.